

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon o 2151 861402 Fax 861410 | Mail: nachrichten@krefeld.de

26 | 22

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	.S. 183
Auf einen Blick	.S. 190

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 5 UVPG (GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄG-LICHKEIT) ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GE-MÄSS § 7(1) UVPG I. V. M. ANLAGE 1 NR. 13.3.2 U. ANLAGE 3 UVPG

Der Antragsteller Alte Feuerwache GmbH & Co.KG plant im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 800 (V) – Alte Feuerwache Florastraße – den teilweisen Abbruch der alten Feuerwache und die Entwicklung von Wohnbebauung in Verbindung mit nicht störendem Gewerbe. Hierbei ist im südwestlichen Grundstücksabschnitt der Neubau von zwei dreigeschossigen Wohngebäuden mit Staffelgeschoss und im nördlichen Grundstückabschnitt der Neubau eines viergeschossigen Wohngebäudes mit Staffelgeschoss geplant. Die Neubauten und die zu erhaltende Bestandsbebauung sollen über ein großes gemeinsames Untergeschoss miteinander verbunden werden, welches überwiegend als Tiefgarage und untergeordnet als Kellerraum genutzt werden soll. Aufgrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke und von notwendigen Unterfangungsmaßnahmen für die Nachbargebäude sowie den Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Die Grundwasserhaltung ist in zwei zeitlich versetzten Bauabschnitte für die Durchführung der Unterfangungsmaßnahmen und der Errichtung der Tiefgarage mit Kellergeschoss unterteilt. Der Antragsteller beantragt zum Zweck der Wasserhaltung während der Bauphase eine Förderwassermenge von insgesamt 175.000 m³ bei einem zu erwarteten Wasserandrang von 52 m³/h bzw. bis zu 128 m³/h als Grundwasserentnahme (Grundwasserhaltung) während der Bauzeit für die veranschlagte Dauer von insgesamt 35 Wochen für den 1. Bauabschnitt und ca. 84 Tage für den 2. Bauabschnitt.

Die Grundwasserhaltung finden auf dem Baugrundstück Gemarkung Krefeld, Flur 38, Flurstück Nr. 1000-1002 und die Wiederversickerung auf demselben sowie auf dem Flurstück 943 statt. Das erforderliche Maß der Grundwasserabsenkung beträgt im Bereich der Baugruben 0,45 m und im Bereich der Unterfangungen 0,85 m. Je nach Unterfangungsabschnitt werden 20-25 Spülfilterlanzen eingesetzt. Für die südliche Baugrube kommen ca. 50 Lanzen und für die nördliche Baugrube 40 Lanzen zum Einsatz.

Im Bereich der nahezu vollständig versiegelten Vorhabenfläche sollen 6-8, maximal 11 m tiefe Infiltrationsbrunnen zur Wiederversickerung des Förderwassers im Bereich von Freiflächen auf dem Vorhabengrundstück niedergebracht werden. Die Infiltrationsbrunnen, mit einer Versickerungsleistung von 10-15 m3/h je Brunnen, sollen in einem Abstand von mindestens 10-15 m gesetzt werden und bis in sehr gut wasser-durchlässige Sande und Kiese hineinreichen. Der Bauabwicklung entsprechend soll bei den Unterfangungsmaßnahmen und der Herstellung der südlichen Baugrube das Förderwasser im nördlichen Abschnitt versickert werden. Bei der Herstellung der nördlichen Baugrube erfolgt eine Wiederversickerung des Förderwassers im südlichen Bauabschnitt. Falls erforderlich soll auch eine nördlich angrenzende Grünfläche (Rasenfläche mit randlichem Baumbestand) im Zufahrtsbereich der Feuerwache für die Einrichtung der Infiltrationsbrunnen in Anspruch genommen werden.

In der Dimensionierungsberechnung der Grundwasserentnahmeanlage wurde ein bauzeitlicher Grundwasserstand von 30,86 mNHN zugrunde gelegt. Aufgrund der im Jahresverlauf niedrigen Grundwasserstände soll die Grundwasserhaltung im Spätsommer/Herbst 2022 durchgeführt werden.

Für die hydraulischen Berechnungen wurde ein an der vorhandenen Messstelle eingemessener Grundwasserspiegel von 31,15 mNHN zugrunde gelegt. Die berechnete Reichweite des Absenktrichters der Grundwasserentnahme beträgt bei einer Absenkung von 0,85 m (Unterfangungen) maximal 140 m und bei einer Absenkung von 0,45 m maximal 74 m. Der Abstand des Grundwasserspiegels zur Baugrubensohle soll mindestens 30 cm betragen, was einem Grundwasserspiegel von 29,70 mNHN (Unterfangungen) bzw. 30,70 mNHN (Baugruben) entspricht. Die Grundwasserströmung im Bereich des Bauvorhabens ist nach Osten gerichtet. Das Grundwassergefälle ist gering. Der horizontale Wasserdurchlässigkeitsbeiwert wurde mit kf = 5 x 10-4 bis 5 x 10-3 m/s ermittelt. Für die hydraulische Berechnung wurde ein gemittelter Durchlässigkeitsbeiwert von kf = 3 x 10-3 m/s angesetzt.

Die Absenkung des Grundwasserspiegels wird sich maximal bis in eine Entfernung von ca. 140 auswirken. Der maximale Absenkungsbetrag von 0,85 m beschränkt sich auf den unmittelbaren Baustellenbereich. Die geplante Grundwasserabsenkung bewegt sich innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels.

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 184

Aufgrund der innerstädtischen Lage besitzt der zu erwartende Grundwasserabsenkungstrichter für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere eine geringe Bedeutung. Grundwasserabhängige Biotope befinden sich nach örtlicher Bestandsaufnahme nicht im Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters. Erhebliche Auswirkungen auf ökologisch sensible Bereiche sowohl durch die Entnahme als auch durch das Zuleiten von Grundwasser sind ausgeschlossen.

Abschnittsweise ist in den Straßen des Untersuchungsgebietes Straßenbaumbestand vorzufinden. Da die geplante Grundwasserabsenkung für den Spätsommer/ Herbst 2022 vorgesehen ist, wirkt sie sich in einem Zeitraum aus, in dem der Wasserbedarf des Baumbestandes sowie der sonstigen Vegetation vergleichsweise gering ist. Dies kann zu einer vorübergehenden Wuchsdepression führen, die sich mit dem Wiederanstieg des Grundwasserspiegels normalisiert.

Da im Zuge der Baugrunderkundung im Untergrund keine humostorfigen Schichten innerhalb der kiesigen Sande festgestellt wurden, die bei einer Entwässerung zu lastunabhängigen Nachsetzungen führen könnten, wird ein negativer Einfluss auf die Nachbarbebauung durch die Grundwasserhaltung ausgeschlossen. Aus Gründen der Vorsorge wird jedoch ein vereinfachtes Beweissicherungsverfahren empfohlen.

Da keine natürlich gelagerten, sondern anthropogen überformte Böden im Vorhabenbereich für die Absenk- und Infiltrationsanlage bzw. Rasenflächen angrenzender Grünflächen für die Infiltration beansprucht werden, sind mit dem Eingriff durch die Wasserhaltungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse verbunden.

Weiterhin werden unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Handhabung und Beseitigung anfallender Abfälle und Reststoffe erhebliche Umweltauswirkungen durch Abfälle ausgeschlossen.

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften werden die Lärm-, Staub- und andere Luftschadstoff-Emissionen im Bereich ebenso als nicht erheblich eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Unfallrisiko ist mit der geplanten Wasserhaltungsmaßnahme nicht verbunden.

Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope, sonstige besonders geschützte Bereiche, Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Schutzwälder sind nicht betroffen. Außer der Feuerwache Florastraße 58/66 (lfd. Nr. 322 der Denkmalliste) liegen keine weiteren Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler innerhalb des Absenkungstrichters. Aufgrund der geringen Grundwasserabsenkung innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches des Grundwasserspiegels werden keine Auswirkungen auf die Baudenkmale erwartet.

Nach der Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 (1) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Baumaßnahme 47799 Krefeld, Florastraße / An der Elisabethkirche, Gemarkung Krefeld, Flur 38, Flurstück Nr. 1000-1002, für die Alte Feuerwache GmbH &

Co. KG, Girmesgath 5, 47803 Krefeld, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG.

Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Jede zusätzliche Wasserentnahme, die über die beantragte Höchstmenge von 175.000 m3 hinausgeht, bedarf einer erneuten förmlichen Beurteilung.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 20.06.2022 Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz Im Auftrag gez. Weindorf

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 185

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	13		154	Mohrmann	Johann	25.09.1972
Hauptfriedhof	17		205	Vechet	Maria	13.08.2001
Hauptfriedhof	19A		320	Kengels	Jakob August	26.09.1991
Hauptfriedhof	37A		92-92A	Montfortz	Johann	30.09.1966
Fischeln	12		410-411	Hoeren	Anton Hubert	13.02.1991
Fischeln	18		63-64	Geisler	Hugo	19.09.1974
Gellep-Stratum	7		17-18	Flecken	Heinrich	07.09.1966
Hüls	10		1513-1514	Bruckerhoff	Helene Elisabeth	22.09.1982
Uerdingen	10Å		99	Laps	Franziska	04.05.1992
Uerdingen	19A+		1	Bienefeld	Agnes	21.05.2002
Uerdingen	23		179-180	Kilzer	Karl	12.01.1976

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort - spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung - beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	49		27,28	Weingartz	Gertrud	19.11.1960

Hauptfriedhof	51+	22	Gerlings	Josef	23.08.1972
Hauptfriedhof	51+	42	Ahrem	Hubertine	04.03.1987
Bockum	2	876-877	Viesels	Anna Dorothee Luise	14.12.1992
Bockum	3	50	Theißen	Peter	15.09.1953
Bockum	3	181	Schmitz	Elisabeth	02.02.1967
Bockum	3	364	Schrick	Elisabeth	23.11.1970
Bockum	3	670	Hofrichter	Kurt Hugo	02.01.1968
Bockum	3	976-977	Mäschig	Peter	17.04.1962
Bockum	3+	2053	Bähringer	Wilhelmine Lotte	10.01.2012
Bockum	5	624	Szymanski	Maria Leokadia	24.02.2010
Elfrath	2	4328	Boch	Anna Hildegard	10.02.1995
Fischeln	12	827	Hendricks	Maria	19.10.2009
Fischeln	42	39	Golomb	Maria Fran- ziska	03.01.2008
Fischeln	50	4-5	Heyer	Gertrud	21.06.1995

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	5	1	Gaußling	Irmgard Maria	20.06.2007
Fischeln	26+	2	6	Kempen	Marie	08.03.1999
Fischeln	26+	5	6	Seferaj	Darwin	09.01.2002
Fischeln	38	4	29	Hamachers	Katharina	12.01.2005
Fischeln	48	4	16	Klotz	Frieda Gertrude	25.06.1997
Fischeln	48	4	28	Welms	Lidia	11.02.1999
Fischeln	48	5	30	Fischer	Dieter	29.01.1999
Fischeln	48	9	16	Messina	Maria Wilhelmine Ewa	25.09.1996
Fischeln	49	10	2	Weigang	Maria Therese	12.04.1999
Hüls	23	12	32	Jusseit	Reinhard Dieter	10.11.2020
Hüls	27	2	23	Hötter	Johann Jakob	24.09.1998
Hüls	27	8	45	Voßler	Hans Wilhelm	28.06.1993

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 186

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	18		3	Dahmen	Elisaeth	23.08.1984

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	11	9	17	Nix	Ulrike Katharina	06.07.2021

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RU-HEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		361-362	Camphausen	Katharina	13.11.1958
Hauptfriedhof	32		333-334	Huppertz	Wilhelmine	01.06.1956
Hauptfriedhof	37A		78	Meyer	Wilhelm	02.01.1961
Hauptfriedhof	42		118-119	Hemeter	Ilse	14.11.2001
Hauptfriedhof	47		52-53	Jungbluth	Wilhelm	01.12.1922
Hauptfriedhof	51+		159	Bergen	Walter	30.04.1981
Hauptfriedhof	54+		1004	Tobola	Rudolf	18.05.1987
Hauptfriedhof	68A+		31	Voigt	Marie	13.06.1979
Hauptfriedhof	E		284,286	Schultes	Karl	04.05.1970
Hauptfriedhof	E		1643- 1644	Frieß	Katharina	04.11.1991
Hauptfriedhof	Т		748-749	Schulze	Karl	22.11.1965
Hauptfriedhof	V		130,131	Huppertz	Theodora	10.03.1971
Hauptfriedhof	W		863	Hormann	Erich Wilhelm	28.02.1992
Bockum	2		927-928	Jacobs Dr.	Hermann	10.03.1977
Elfrath	2		1411	Knott	Margareta	29.04.1987
Hüls	16		3-4	Laufenberg	Dieter	24.01.1992
Hüls	25		327	Klinkenberg	Johannes Josef	27.04.1992
Oppum	E		160-161	Moerisch von	Stephan	12.03.1982

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 187

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16D		72A	Lindner	Martha	07.04.1954
Hauptfriedhof	40		72-73	Nagels	Heinrich	04.03.1949
Hauptfriedhof	E		1232	Wierigs	Hans Christian	15.12.2000
Hauptfriedhof	E		207-211	Schulte	Hedwig Maria	14.12.2011
Hauptfriedhof	M		103-104	Grünewald	Hermann	26.01.1961
Hauptfriedhof	R		237-238	Schminke	Johanna	16.04.1964
Hauptfriedhof	R		500-502	Blum	Peter	10.08.1967
Hauptfriedhof	V		40,41	Bartelsheim	Rainer Ludwig	07.09.2018
Hauptfriedhof	V		21-22	Bergs	Anton	24.02.1951
Hauptfriedhof	V		228-229	Korting	Karl-Heinz	19.02.2016
Hauptfriedhof	V		435-436	Leger	Wilhelmine	03.10.1960
Hauptfriedhof	V		636-637	Herschel	Franz	22.08.1968
Hauptfriedhof	W		271,273	Braschos	Christine Elisabeth	21.03.2012
Hauptfriedhof	W		321	Giesing	Rudolf	25.08.1998

Hauptfriedhof	W	590-591	Jaschinski	Charlotte Ottilie	20.05.1997
Hauptfriedhof	W	621-622	Kentrat	Max Willi Paul	10.06.1996
Hauptfriedhof	W	637-638	Tadhofer	Auguste	30.05.1984
Bockum	2	676	Geradts	Johanna Paula Christ	15.12.1970
Bockum	2	157-158	Kuller	Johann	09.11.1943
Fischeln	20	12,13	Bruns	Peter Mathias	09.05.1952
Linn	F+	1006	Köster	Christel Dorothea	07.12.1993
Linn	L	84	Krekels- Langner	Petronella	22.08.2006
Linn	T	443	Klefges	Hans	21.12.2007

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1+	5	18	Meyer	Simon Ernst	19.03.1992
Bockum	1A+	4	22	Fabricius	Ewald	06.02.1970
Bockum	1A+	5	1	Montz	Stephan	20.11.1978
Hüls	15A	2	1	Matuszewski	Helga	07.11.2002
Hüls	28	1	32	Rothes	Maria Sofia	01.07.1999

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 188

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	43		621	Baggen	Peter	27.02.2007

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	13		257-258	lpers	Friedrich	05.04.1956
Hauptfriedhof	14		246-247	Knippschild	Maria	30.11.1961
Hauptfriedhof	16D		76	Kamperdicks	Rudolf Johannes	11.02.1998
Hauptfriedhof	19B		82-83	Schlabers	Johann	22.01.1965
Hauptfriedhof	27		221	Kuhlen	Josef	05.03.1975
Hauptfriedhof	53A+		111	Kullertz	Maria	09.01.1985
Hauptfriedhof	58+		25-26	Godehardt	Gerhard	12.02.1987
Hauptfriedhof	68+		238	Linke	Johanna Hubertine	02.12.1991
Hauptfriedhof	Z		620-621	Duwenbeck	Hubertine Magdalena	09.07.1991
Bockum	11		237	Schneider	Karl	16.07.1976
Fischeln	9		224	Marx	Jakob	23.02.1968
Fischeln	13		40	Röttges	Gertrud	09.01.1992
Linn	А		147	Tichelkamp	Gertrud Katharina	07.04.2006
Linn	C		160-161	Belles	Maria	29.03.2000
Oppum	N		1C-2	Ponellis	Willi Gustav	10.02.1978
Traar	18		418	Grosschopff	Luise Hildegard Luzi	15.01.1996

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	10	15	Kapitkowski	Hannelore Sibylle	24.06.2009
Fischeln	38	10	34	Pogacic	Danica	15.02.2006
Fischeln	41	21	34	Takac	Anton	08.12.1999
Uerdingen	30B	2	4	Maasen	Erna Luise	01.06.1990

Krefeld, 15.06.2022 Kommunalbetrieb Krefeld AöR Fachabteilung Friedhöfe Der Vorstand Im Auftrag Monika Sellke

DIE STADT KREFELD ALS UNTERE FISCHEREIBEHÖRDE FÜHRT AM DONNERSTAG, 13.10.2022, DIE AMTLICHE FISCHERPRÜFUNG DURCH

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind **spätestens bis zum 15.08.2022** beim:

Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, Uerdinger Straße 202-204, 47799 Krefeld schriftlich oder per Email an: jagdundfisch@krefeld.de einzureichen.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags von 08:00 Uhr -12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bitte beachten Sie: Für das Jahr 2022 gilt die dann aktuelle Corona-Schutz-Verordnung.

Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. (§4 Verordnung zur Fischerprüfung)

Krefeld, den 22.06.2022 Der Oberbürgermeister Im Auftrag gez. Gardner

VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350750, gültig bis 01/2024 der Frau Melanie Knepper - FB Sicherheit und Ordnung - wird hiermit für ungültig erklärt.

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 189

DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGER-MEISTER, FACHBEREICH FINANZSER-VICE UND STÄDTISCHES IMMOBILIEN-/ FLÄCHENMANAGEMENT, VERÄUSSERT EIN EHEMALIGES HAUSMEISTER-WOHNHAUS IN KREFELD- UERDINGEN, LÜTZOWSTRASSE 35, GEGEN GEBOT.

Das Grundstück, Gemarkung Uerdingen, Flur 41, Flurstück 535 ist mit dem ehemaligen Hausmeisterwohnhaus des Gymnasiums am Stadtpark Uerdingen bebaut.

Die Grundstücksfläche beträgt 756 qm. Preiserwartung: 373.986,00 Euro.



Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail (tom.hoelters@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzservice und
städtisches Immobilien-/ Flächenmanagement
z. Hd. Herrn Hölters
Petersstr. 9
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter www.krefeld.de/grundstuecke eingesehen werden.

Kaufpreisangebote sind bis zum 23.09.2022 schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

Gerne können Sie sich unter https://www.krefeld.de/de/allg/newsletter/ zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücksund Immobilienangebote veröffentlicht werden.

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3108247580 Nr. 3108215934 Nr. 3105178937

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 21.06.2022 Sparkasse Krefeld

77. Jahrgang Nummer 26 | Donnerstag, 30. Juni 2022 Seite 190

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

01.07. - 03.07.2022

Michael-Franz Kotalla Illerstraße 15 47809 Krefeld

54 18 65

08.07. - 10.07.2022

Carl Lechner GmbH Vinzenstraße 15 47799 Krefeld

80 62-0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

7AHNÄR7TF:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 o5 - 98 67 oo zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr sowie samstags von 10 bis 19 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	8213-0
Zentrale Bürgerinformation	
bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



"Krefelder Amtsblatt"

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 8614 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zur finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 -Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.